

Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 12

Freitag, 14. Dezember 2007

18. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit 2007 geht ein ereignisreiches und für die Zukunft unseres kleinen Gemeinwesens Richtungweisendes Jahr seinem Ende entgegen. Wichtige Entscheidungen wurden besprochen und getroffen, tragfähige Partnerschaften begründet oder intensiviert und längst überfällige Bauprojekte erfolgreich zu Ende gebracht.

Bereits im Januar konnten wir mit der Eröffnung des Sanierungsbüros die aktive Phase der Stadtsanierung einleiten. Seitdem ist es möglich, unter fachkundiger Beratung finanzielle Unterstützung für private Bauvorhaben im Sanierungsgebiet zu erhalten. Übrigens wurden bis dato bereits 75.200 Euro an Stadtsanierungsmitteln eingesetzt. Dieses Ergebnis kann sich sehen lassen.

Den Grundstein für eine nachhaltige Sanierung des Gemeindehaushalts legten wir mit der gründlichen Vorbereitung und dem Abschluss einer Vereinbarung zur Bildung der Einheitsgemeinde Steinach - Lauscha. Angesichts unserer momentanen Situation und der erwarteten Bevölkerungsentwicklung war das eine kluge Entscheidung.

Der Juli stand ganz im Zeichen der gelungenen 300-Jahrfeier des Ortsteiles Ernstthal, wo man seit diesem Jahr in weihnachtlicher Atmosphäre heiraten kann.

Werbewirksam konnten im August mit kolossaler Beteiligung von Bevölkerung und Vereinen die ersten Olympischen Winterspiele im Sommer ins Leben gerufen werden.

Auch der Ortsteil Ernstthal machte erneut von sich reden, denn im Oktober wurde der Wanderparkplatz neu gestaltet und ein neuer Spielplatz seiner Bestimmung übergeben.

Die Übersicht zu den im Jahr 2007 durch die Stadt Lauscha durchgeführten Baumaßnahmen in dieser Ausgabe der „Lauschaer Zeitung“ zeigt das umfangreiche Baugeschehen in Lauscha auf. An dieser Stelle noch einmal vielen Dank für das Verständnis der Anlieger und Verkehrsteilnehmer bei Belastungen und Einschränkungen.

Bevor das Jahr zu Ende geht, möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei den Mitgliedern des Stadtrates, den vielen Ehrenamtlichen in den Vereinen und den Mitarbeitern der Stadt für die geleistete Arbeit recht herzlich zu bedanken.

Den in der Stadt tätigen Unternehmen danke ich für das Vertrauen in den Standort.

Allen Lesern der „Lauschaer Zeitung“
wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2008

Ihr Bürgermeister
Norbert Zizmann



Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

3. Öffentlicher Teil

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha

Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“

Präambel

Zielstellung dieser Satzung ist es, die alte, historisch gewachsene, ortstypische Struktur zu erhalten, wiederherzustellen bzw. angepasst weiter zu entwickeln. Dabei geht es einerseits um die historische Bausubstanz in ihrem geschlossenen Erscheinungsbild und mit ihren besonderen Gestaltungsmerkmalen sowie andererseits um die Strukturierung und Gliederung der Frei- und Verkehrsflächen. In Vorbereitung der Umsetzung der Sanierungsziele im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet wurde im Jahr 2003 ein Rahmenkonzept zur Stadtsanierung erarbeitet. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist identisch mit dem Sanierungsgebiet "Stadtkern Lauscha".

Für die sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung befindenden Grundstücke, die als Einzeldenkmale bzw. Denkmalensembles ausgewiesen sind, gelten unabhängig von dieser Satzung die Festsetzungen und Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha erlässt aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert mit Gesetz vom 31. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S.349), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“. Der räumliche Geltungsbereich ist als besonders schutzwürdiges Gebiet der Stadt Lauscha festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Innenstadt wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie ihrer gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (3) Diese Satzung gilt für alle nach der ThürBO genehmigungsbedürftigen, genehmigungsfreigestellten und verfahrensfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese die Grundstücke, bauliche Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach (3) betreffen.
- (4) Der Plan Nr. 1 sowie die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Schmale Hauszwischenräume (Winkel und Traufgassen) zwischen vorhandenen Gebäuden sind zu erhalten und ggf. mit einem 2m hohen Holztor zu schließen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung muss durch Vor- und Rücksprünge oder unterschiedliche Farbgebung in der Fassadengliederung ablesbar sein.
- (3) Nebengebäude wie Garagen müssen, soweit es die Topographie zulässt, aus der Straßeneinfahrt der Hauptgebäude zurückgesetzt werden.

Gestaltungssatzung

Lauscha „Stadtkern“

§ 3

Dachform und Dachgestaltung

- (1) Gebäude im räumlichen Geltungsbereich der Satzung müssen traufständig errichtet werden. Ausnahmen sind bei historisch abweichenden Firstrichtungen zulässig.
- (2) Als Dachform sind Sattel-, Walm- und Mansarddächer zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 35 Grad und 50 Grad betragen. Bei Nebengebäuden sind Satteldächer und Pultdächer mit einer Mindestneigung von 15 Grad zulässig.
- (3) Dachüberstände an den Traufseiten müssen mind. 0,45 m bis max. 0,80 m betragen.
- (4) Dachaufbauten sind in ihrer Eindeckung und Farbgebung wie das Hauptdach auszuführen.
- (5) Gauben sind als Satteldach-, Schlepp- oder Walmgauben auszuführen. Die Breite aller Gauben darf nicht mehr als 1/3 der Gesamtbreite des Daches betragen (siehe Anlage 2). Werden auf einem Dach mehrere Gauben angeordnet, müssen diese jeweils die gleiche Größe, ihr First die gleiche Höhendifferenz zum First des Hauptdaches und untereinander denselben Abstand haben. Die Größe und Lage der Gauben muss sich an den darunter liegenden Fensterachsen der Fassade richten.
- (6) Liegende Dachfenster im straßenseitigen Bereich sind unzulässig. Auf der rückwärtigen Seite sind liegende Dachfenster zulässig, insofern sie nicht in dem in Anlage 3 abgegrenzten Sichtbereich des touristisch wichtigen Aussichtspunktes „Kirchplatz“ liegen. Die Breite muss sich an der Fensterbreite der Fassade orientieren und darf jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Gesamtbreite des Daches betragen.
- (7) In einer Dachfläche dürfen Dachgauben und Dachfenster nicht zusammen ausgeführt werden. Ausgenommen sind Ausstiegsfenster für den Kaminkehrer.
- (8) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (9) Als Material für Dacheindeckung sind anthrazitfarbener Schiefer, unglasierte Tonziegel und andere Materialien, die in Form, Farbe, Materialstärke und Eindeckung Schiefer entsprechen, zulässig. Es sind schieferfarbige Farbtöne zu verwenden.
- (10) Schneefangeinrichtungen müssen in ihrer Farbe dem der Dacheindeckung entsprechen. Auszuführen sind sie als Gitter, mit einem dunklen Rundholz oder mit einem schieferfarbenen Metallrohr. Sie müssen innerhalb der Warmdachzone liegen.
- (11) Antennenanlagen und Satellitenanlagen sind, soweit technisch möglich, im Dachraum oder so anzubringen, dass sie von der Straßenseite aus nicht einzusehen sind.
- (12) Für alle sichtbaren Teile des Dachabschlusses (Ortgang, Traufbretter, Dachuntersicht, Sparrenköpfe) muss ein heller Anstrich, naturbelassen bzw. bei Sichtfachwerk, die Farbe des Fachwerkes gemäß Farbscala Anlage 1 verwendet werden. Traufen sind mit vorgelagerten Rinnen aus Zink-, Alu- oder Kupferblech auszubilden. Für Rinnen und Verwahrungen aus anderen Materialien müssen anthrazitfarbene Farbtöne verwendet werden.
- (13) Vordächer sind in Material und Farbe wie die Dach- bzw. Fassadeneindeckung auszuführen. Die Breite der Vordächer darf die Breite der Haustür plus max. 40 cm nicht überschreiten. Die max. Auskragung entspricht der Breite des Vordaches. Für die Vordächer sind seitlich nur 2 Schrägstützen zur Hauswand zulässig. Seitenteile sind nur bei seitlichen Eingängen in den Materialien Holz oder Stahl in Grautönen und mit farblosem Glas zulässig.
- (14) Solaranlagen sind auf den nicht einsehbaren Dachflächen zu errichten. Sie sind liegend auf der Dachebene in gleicher Proportion wie die Dachfläche anzubringen. Es sind schieferfarbene Farbtöne zu verwenden. Ist eine Anbringung auf dem Hauptdach nicht möglich, dürfen Solaranlagen ausnahmsweise auch auf Nebengebäuden oder als freistehende Solaranlagen im Hof errichtet werden.

§ 4

Fassaden

- (1) Straßenfassaden sind in eine untere Abschlusszone (Sockel), Geschosszone und obere Abschlusszone (Traufe, Dach, Giebel, Zwerchhaus) zu gliedern. Jede Fassade soll horizontale Gliederungselemente (Sockel und Gesimse) und vertikale Gliederungselemente (Fensterachsen) besitzen.
- (2) Der Sockel ist in massivem Naturstein (Porphyr, Schiefer, gelber und grauer Sandstein), mit regionaltypischem Naturstein verblendet oder mit feinkörnigem Putz ohne reflektierende Bestandteile in Farben entsprechend Anlage 1, auszuführen. Für die Verblendung mit Naturstein sind ein unregelmäßiger Verband sowie gebrochene Oberflächen zu verwenden. Fliesen, Keramik- oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig.
- (3) Fassadenverkleidungen oberhalb des Sockels sind straßenseitig nur in Schiefer- und Holzschindeln (dunkel), an Seiten- und Hoffassaden auch in Holz (dunkel) zulässig.
- (4) Putzfassaden sind im Bestand, bei Neubau und Nebengebäuden zulässig. Sie sind mit feinkörnigem mineralischem Putz in Farben entsprechend der Farbskala (Anlage 1) zu versehen. Bei Anbringung einer äußeren Wärmedämmung an Bestandsgebäuden darf diese die ursprüngliche Fassadengliederung (Umrahmungen, Gesimse, Lisenen etc.) nicht überdecken.
- (5) Die Farbgestaltung der Fassade ist als Farbreihe auszuführen. D.h. der Gebäudesockel ist in dunkleren Farbnuancen abzusetzen. Schmuckelemente, Faschen, Laibungen sind in Putzflächen mind. eine Nuance in der Helligkeitsstufe von der Farbgestaltung der Wandfläche abzusetzen.
- (6) Sichtfachwerk ist zu erhalten. Die Freilegung von später verkleidetem Sichtfachwerk ist erwünscht. Fachwerkgefache sind bündig zu den Hölzern mit feinkörnigem, richtungslos verriebenem Putz zu versehen mit einer Farbgebung nach Anlage 1. Vorhandene, historische Motivmalereien sind zu erhalten.
- (7) Für Wände von Nebengebäuden, Schuppen, Garagen gelten Absatz (2) Satz 3, (4) und (8) Satz 2.
- (8) Einzelbalkone sind nur an den rückseitigen Fassaden zulässig. Kunststoff- und Aluminiumverkleidungen sind unzulässig.
- (9) Anbauten, Vorbauten, Erker und Windfänge sind zulässig, wenn sie sich in Proportion, Form und Materialwahl als untergeordnete Elemente in die Fassadengestaltung einpassen und der historischen Ortstypik entsprechen.
- (10) Vortreppen an Hauseingängen sind massiv aus Naturstein/ Werkstein (gelb, grauer Granit oder Schiefer), unpoliert mind. dreiseitig geschlossen auszuführen. Bei Wohngebäuden sind die Hauseingangstreppen mind. 0,90 m breit auszuführen. Die max. Breite ergibt sich aus der Haustürbreite plus 20 cm. Die Verkleidung der Treppenwangen hat nach Absatz (2) zu erfolgen. Das Treppengeländer ist in Metall mit vertikalen Stäben und einem Handlauf aus Metall oder Holz in gedeckten antrazitfarbenen Tönen auszuführen. Kunststoffgeländer sind unzulässig.
- (11) Eine Außenbeleuchtung ist als Wandleuchte mit weißem Licht und einer max. Größe 20 x 20 cm oder als Einbau-Deckenleuchte in ein Vordach zulässig.

§ 5

Öffnungen

- (1) Straßenseitige Hausfassaden sind grundsätzlich mit Öffnungen auszubilden.
- (2) Für Fenster und Türen sind stehende, rechteckige Formate zu wählen.
- (3) Neue Fenster sind aus Holz, Holz/Aluminium oder Kunststoff mit gleichem Erscheinungsbild wie Holzfenster herzustellen.

- (4) Fenster und Fensterflächen in Türen sind durch waagerechte und senkrechte Sprossen (aus Holz oder beschichtetem Material) zu gliedern. Als Gliederungselemente sind glastragende Sprossen bzw. von außen aufgesetzte, in ihrem Erscheinungsbild den glastragenden Sprossen entsprechende Sprossen zulässig. Die minimale Sprossenbreite beträgt 25 mm.
- (5) Die vertikale Fensterteilung muss symmetrisch erfolgen.
- (6) Türen, Fenster, Futter, Bekleidungen und Sprossen von Fenstern und Türen sind in verschiefer-ten Flächen weiß, grün oder braun entsprechend Anlage 2 zu streichen bzw. in einem naturfarbenen Farbton zu belassen.
- (7) Ab einer Öffnungsbreite (Rohbaulichtmaß) von 1,00 m sind die Fenster mehrflügelig auszubilden. Ab einer Öffnungshöhe von 1,45 m ist ein Kämpfer auszubilden. Fenster dürfen nicht als französische Fenster (Geschosshöhe gleich Fensterhöhe) ausgeführt werden.
- (8) In Fachwerkhäusern sind Fenster fassadenbündig bzw. bei hinterlüfteten Fassaden flächenbündig mit der Außenseite der Dämmebene einzubauen.
- (9) Glasbausteine, strukturierte, gewölbte und farbige Gläser und Fensterbänder sind unzulässig.
- (10) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und mit einem Sockel auszuführen. Eckschaufenster und Kragplatten über Ladenfenstern und Ladeneingängen sind unzulässig.
- (11) Liegende Schaufensterformate sind durch Pfeiler, Pfosten oder Säulen in stehende Formate zu unterteilen. Die zwischenliegenden Fassadenteile müssen die Mindestmaße nach Anlage 2 einhalten. Die Brüstungshöhe muss durchschnittlich mind. 0,50 m von OK Gelände betragen.
- (12) Schaufenster sind in Holz, Kunststoff oder Aluminium in den Farben analog Abs. 6 zulässig und sollen sich nach der Farbe der anderen Fenster in der Fassade orientieren.
- (13) Haustüren sind mit Kassettierung oder Füllung aus Holz zulässig. Haustüren aus Kunststoff oder Aluminium sind nur mit gleichem Erscheinungsbild wie Holztüren zulässig.
- (14) In Türen sind Öffnungen aus Glas zulässig, die 1/3 der Türfläche nicht überschreiten. Türen mit einer Höhe über 2,10 m sind mit einem verglasten Oberlicht auszuführen. Bei Geschäften darf die Eingangstür fassadenbündig eingebaut werden und einen Glasanteil von max. 60 % erhalten. Türen sind horizontal und vertikal in stehende rechteckige Formate zu gliedern. Diagonale Gliederungen bzw. Rundformen sind unzulässig.
- (15) Garagentore dürfen eine Breite von 3 m nicht überschreiten. Zulässig sind Flügel-, Schiebe-, Sektion- oder Schwingtore aus Holz bzw. mit Metallrahmen in Holzoptik.

§ 6

Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden

- (1) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen Gesimse, Verzierungen oder Umrahmungen nicht überschneiden.
- (2) Markisen müssen an Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m haben. Die Vorderkante muss mindestens 0,70 m von der Randsteinkante entfernt sein.
- (3) Markisen dürfen nur bis zu maximal 1,50 m von der Außenseite Fassade vorspringen.
- (4) Die Markisen müssen entsprechend der Schaufensteröffnungen in einzelne Stücke aufgeteilt werden.
- (5) Es sind weiße, transluzente grüne und braune Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden in Abstimmung zu der Farbe der Fenster der Fassade zulässig. Markisen sind als ebene Flächen ohne Wölbung auszuführen. Unzulässig sind reflektierende oder hochglänzende Materialien oder Blech.
- (6) Außenliegende Rollladenkästen (RK) sind unzulässig.
- (7) Jalousien sind nicht an der Außenseite der Fenster anzubringen.

§ 7

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke oder Stellplätze, Abfallbehälter

- (1) Vorgärten sind nicht als Arbeits- oder Lagerflächen zu nutzen.
- (2) Private Stellplätze sind durch Hecken, Sträucher oder Pergolen einzugrün.
- (3) Für die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke wie Befestigungen von Grundstückszufahrten, -einfahrten, Wegen und Stellplätzen sind mit Natursteinmaterial (anthrazitfarbenes, graues oder gelbliches Pflaster oder Platten) oder als wassergebundene Decke herzustellen. Betonsteinpflaster kann nur verwendet werden, wenn es dem Erscheinungsbild in Farbe und Format dem beschriebenen Natursteinpflaster entspricht.
- (4) Standorte für Tanks sind so zu gestalten, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

§ 8

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind als Holzzäune in senkrechter Lattung mit Zwischenräumen, mit geschnittenen Hecken, Natursteinmauern entsprechend §4(2) bzw. mit Zäunen nach historischem Vorbild zulässig.
- (2) Drahtzäune, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind nur innerhalb einer Hecke zulässig.
- (3) Die Höhe darf im Vorgartenbereich bis zu 1,20 m und an den Rückseiten bis zu 2,00 m betragen.
- (4) Sockel, Pfeiler von Zäunen, Natursteinmauern richten sich in ihrer Gestaltung nach § 4 (2).

§ 9

Abweichungen nach § 68 ThürBO

- (1) Von gemeindlichen Vorschriften nach § 83 ThürBO kann die Untere Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Lauscha gemäß § 63 e ThürBO zulassen.
- (2) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung (verfahrensfreie und genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben) bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese Abweichung schriftlich zu beantragen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kommune über die Zulassung von Abweichungen von der Gestaltungssatzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 bauliche Anlagen gestaltet, entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 - 14 Dächer errichtet und gestaltet, entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 - 11 Fassaden gestaltet, entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 - 14 Öffnungen gestaltet, entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 - 7 Markisen, Jalousien oder Rollläden verwendet, entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 - 4 unbebaute Flächen, Freiflächen und Stellplätze gestaltet, entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 - 4 Einfriedungen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.

Lauscha, den 06.12.2007



.....
Norbert Zitzmann
Bürgermeister Lauscha



Dienstsiegel

Die Gestaltungssatzung ist mit Lageplan des Sanierungsgebiets und den Anlagen 1 bis 3 täglich während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Lauscha im Rathaus einzusehen.

Plan Nr. 1: Lageplan Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“

Anlage 1: Farbscala

Das RAL-Farbbregister ist Bestandteil dieser Satzung.

1.1. Anstrich der **Putzflächen** aus der Farbreihe gelb oder weiß nicht glänzend:

Farbreihe „gelb“

RAL 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015

Farbreihe „weiß“

RAL 9001, 9002, 9010, 9018, 7035

1.2. **Fachwerk** ist einheitlich aus der Farbreihe braun, grün oder rot mit nicht glänzenden Farben zu streichen:

Farbreihe „braun“

RAL 8003, 8004, 8007, 8012, 8015, 8016, 8019

Farbreihe „rot“

RAL 3004, 3005, 3007, 3011

Farbreihe „grün“

RAL 6004, 6005, 6007, 6011, 6020

1.3. Für **Fenster, Türen und Schaufenster** sind Farben aus den folgenden Farbreihen Weiße, braun oder grün zu streichen:

Farbreihe „Weiß“

RAL 9001, 9010

Farbreihe „braun“

RAL 1015, 1001, 1011 und ergänzend für Türen die RAL 8015

Farbreihe „grün“

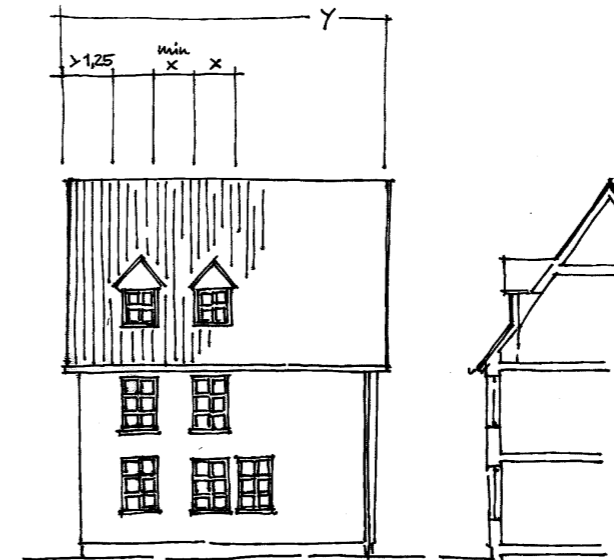
RAL 6001, 6000

Zwischentöne der genannten Farbtöne sind zulässig

Anlage 2: zeichnerische Festsetzungen**Zu § 3 Abs. 5**

- Anzahl der Gaupen mal Gaupenbreite $x = 1/3$ Dachlänge y

- Anzahl der Gaupen mal Gaupenbreite $x +$ Zwerchhausbreite $= 1/2$ Dachlänge y

**Impressum Lauschaer Zeitung**

Herausgeber: Stadt Lauscha
 Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
 Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
 Satz & Media Service Uwe Nasilowski
 Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
 Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
 E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

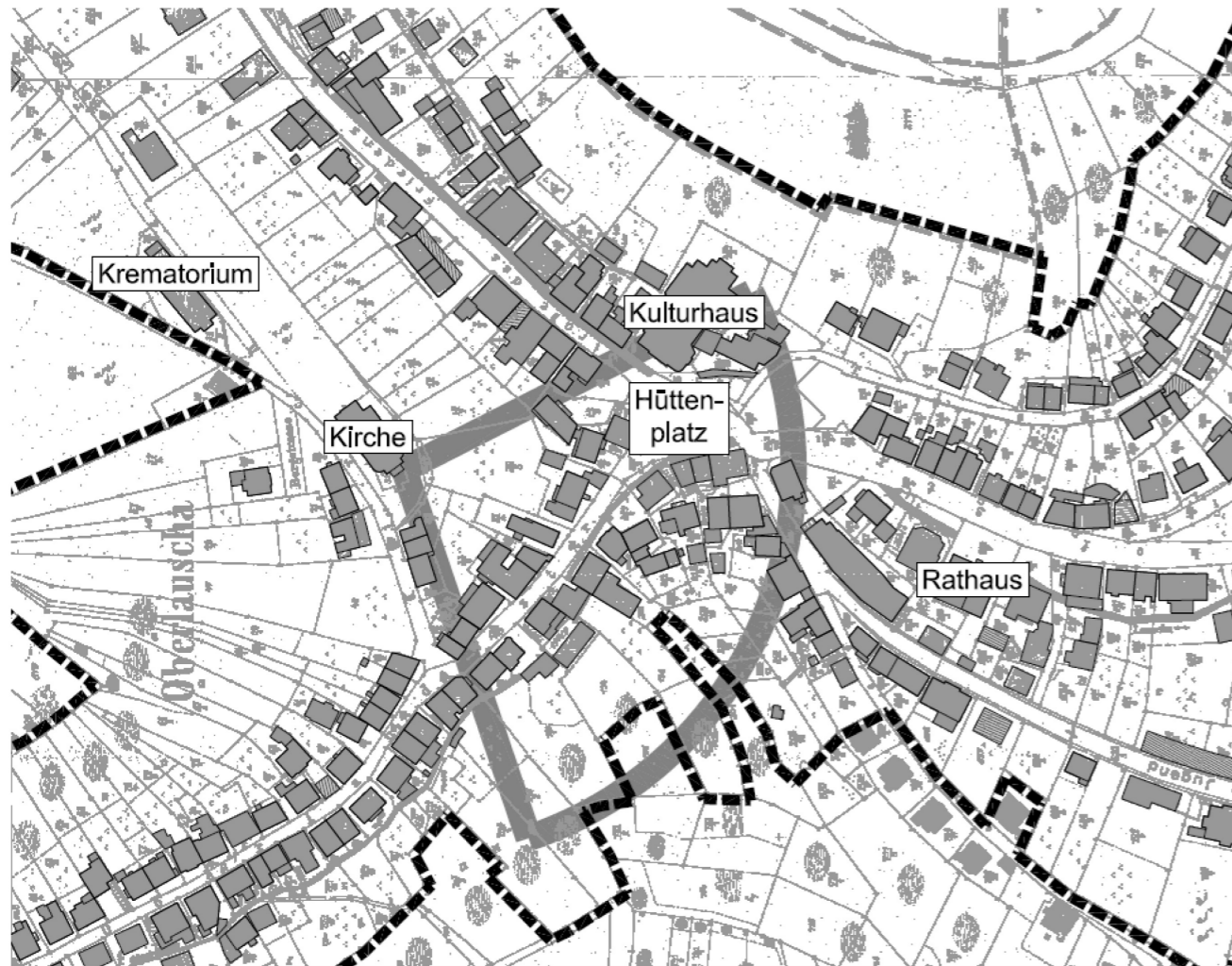
Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:

Stadtverwaltung Lauscha
 Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
 Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/29 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Anlage 3: Lageplan Sichtbereich Kirchplatz



Empfehlungen Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung – große Laubbäume

Kastanie
 Bergahorn
 Zierreiche
 Traubeneiche
 Stieleiche
 Silberlinde
 Kaiserlinde

Bäume 2. Ordnung

Spitzahorn
 Hainbuche
 Baumhasel
 Birne
 Winterlinde

Bäume 3. Ordnung

Kugelhorn
 Hahnen-Dorn
 Säulen-Dorn
 Pflaumen-Dorn
 Mehlsbeere
 Säulen-Eberesche

Sträucher

Berberitzen
 Blasenstrauch
 Kornelkirsche
 Hartriegel
 Haselstrauch
 Weißdorn
 Felsenbirne
 Liguster
 Rhododendron
 Johannisbeere
 Strauchrosen
 Spierstrauch
 Weide
 Holunder
 Hundsröse
 Schneeball

Stadtsanierung Lauscha

Abwägung Stellungnahmen zur Gestaltungssatzung und zum Kommunalen Förderprogramm im Rahmen TÖB- und Bürgerbeteiligung

Nr.		Hinweise/Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Sonneberg Kommunalamt	Umsetzung des Kommunalen Förderprogramms nur im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Eigenmittel	Die jährliche Festlegung des Finanzrahmens für das Kommunale Förderprogramm ist zu berücksichtigen .
	Kommunale Abfallwirtschaft	In der Satzung sind keine Aussagen zur Abfallwirtschaft getroffen worden.	Auf Grund der Topographie von Lauscha sind verallgemeinerbare Aussagen zu Müllstandorten schwer möglich. Lediglich Lagerflächen in Vorgärten werden ausgeschlossen bzw. die Standorte von Tanks geregelt. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt .
	Kreisentwicklung, Untere Denkmalschutzbehörde	Anregungen und Festlegungen der Beratung vom 15.08.2007 sind zu berücksichtigen.	Die Anregungen wurden in den Satzungstext eingearbeitet und werden berücksichtigt .
	Untere Naturschutzbehörde	- Aufnahme der Pflegepflicht von Bergwiesen/Biotopschutz in die Gestaltungssatzung - Aufnahme der Belange des Artenschutzes nach § 42 BNatSchG	Die Gemeinde hat Rahmen des § 83 ThürBO lediglich für die dort benannten Tatbestände eine Ermächtigung zur Regelung in einer örtlichen Bauvorschrift, § 18 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG sowie § 42 BTatSchG stellen gegenüber der Gestaltungssatzung höherwertiges Recht dar und sind unabhängig von der Satzung zu berücksichtigen .
2.	TLVWA	Förderunschädliche Vorhabensbeginn zum Kommunalen Förderprogramm wurde am 27.07.2007 erteilt. Hinweise zum Satzungstext aus der Beratung 22.08.07 sind zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden berücksichtigt .

Stadtsanierung Lauscha

	Bürgerbeteiligung am 16.08.2007		
3.		In der Satzung fehlen Aussagen zu Werbeanlagen.	Diese werden in Abstimmung zum Öffentlichkeitskonzept in einer separaten Werbeanlagensatzung geregelt. Dies soll noch im Jahr 2007 erfolgen.
4.		In wie weit ist eine Sockelsanierung mit Fliesen zukünftig möglich?	Dies wird explizit ausgeschlossen, da nicht der beschriebenen Ortstypik, der Gestaltung mit grauem, gelblichem Naturstein entspricht.
5.		Wann ist eine Beratung zu Maßnahmen möglich?	Die Termine werden im Amtsblatt veröffentlicht. Normalerweise findet alle 14 Tage Donnerstags zwischen 15 und 18 Uhr die Sanierungssprechstunde im Sanierungsbüro, Kulturhaus statt.
6.		In Teilbereichen des Sanierungsgebietes befinden sich einige Vorgärten einschließlich Mauern in einem desolaten Zustand. Kann die Stadt die Eigentümer zu Maßnahmen verpflichten.	Nein. Es kann lediglich das Gespräch mit Eigentümern gesucht und Möglichkeiten aufgezeigt werden. Solange die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann niemand zu Maßnahmen gezwungen werden. Die Satzung bezieht sich auch nur auf die Maßnahmen, die nachweislich nach In-Kraft-Treten begonnen werden.
7.		Können Tore zwischen zwei Gebäuden in Metall ausgeführt werden?	Die Frage ist am konkreten Beispiel zu klären.
8.		Wird der Abriss von leerstehenden privaten Gebäuden im Kommunalen Förderprogramm gefördert?	Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms ist der Abriss von Gebäuden nicht förderfähig. Eine Ausnahme stellt der Abriss von Nebengebäuden zu Gunsten einer Aufwertung des Umfeldes/Gärten dar.

STADT LAUSCHA

Kommunales Förderprogramm im Rahmen der Altstadtsanierung (nach Pkt. 21 der Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Richtlinie der Stadt Lauscha zur Förderung von Maßnahmen an Fassaden, die der Durchsetzung der Gestaltungssatzung im Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“ dienen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtbildes beitragen, teilfinanziert aus Mitteln des Bundesländer-Programms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die nachstehende Richtlinie dient den Bürgern zur Information über die Förderungsmöglichkeiten von stadtbildwirksamen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“ und ist für die Stadtverwaltung Grundlage für die Mittelbereitstellung zur Förderung der genannten Maßnahmen. Die Angaben zur Förderpauschale sind Richtwerte und können in begründeten Einzelfällen abweichen. Die Pauschalförderung bezieht sich auf Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Grundvoraussetzung für die Förderung der unter Pkt. 1 genannten Maßnahmen ist die Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln durch den Bund und das Land Thüringen. Eine Förderung kann weiterhin nur nach Abstimmung mit der Stadt und dem Landesverwaltungsamt erteilt werden.

I. Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Förderfähig sind stadtbildwirksame Maßnahmen an der Außenhülle der Gebäude in o.g. Sanierungsgebiet, die der Gestaltung und Begrünung dienen und deren Ausführung dem Charakter des jeweiligen Gebäudes entspricht und der Gestaltungssatzung genügt. Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten sind auf die Anforderungen der zuständigen Denkmalpflegebehörden abzustimmen. Besonders förderungswürdig sind Restaurierungsarbeiten zur Erhaltung historischer Bauteile und Freiflächengestaltungen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms darf keine Fassade komplett saniert werden. Dies muss gemäß ThStBauFR im Rahmen der Gesamtanierungsvorhaben als Teilsanierung/letzter Bauabschnitt erfolgen.

Förderfähige Maßnahmen sind im Einzelnen:

1. Fassadensanierung

Maßnahmen: Altstadtgerechter Außenanstrich, Außenputz, Fachwerk, Mauerwerk, Naturschiefer- und Holzverkleidungen incl. Wärmedämmung, statische Sanierung und Natursteinsockelsanierung, Rückbau von Verkleidungen aus Kunststoff, Fliesen o.ä.

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

2. Sanierung/Erneuerung von Fenstern in Holz

Maßnahmen: Aufarbeitung historischer Fenster, Austausch gegen neue, kleinteilige Holzfenster mit Isolierverglasung

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

3. Sanierung/Erneuerung von Hauseingangstüren und Garagentoren

Maßnahmen: Aufarbeitung historischer Holztüren, Ersatz durch neue, nach historischem Vorbild handwerklich gefertigte Holztüren, Garagentore aus Holz statt aus Metall/Kunststoff

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

4. Dachsanierung mit Naturschiefer

Maßnahmen: Instandsetzung des Dachstuhls und Dachaufbaus, der Schornsteine und Entwässerung sowie Eindeckung in Naturschiefer bzw. Verkleidung der Gauen in Naturschiefer.

Förderpauschale: Bei Neueindeckung beträgt die Pauschale 100 % der Mehrkosten einer Naturschieferindeckung gegenüber einer Eindeckung mit Bitumenschindeln in der Art von Schiefer (incl. der erforderlichen Unterkonstruktion)

Die Förderung für die anderen genannten Sanierungsarbeiten am Dach betragen 25 % der förderfähigen Kosten.

5. Hofsanierung/Freiflächensanierung

Maßnahmen: Instandsetzung der Natursteinpflasterung, Entsigelung von Grundstücksflächen, Ersatz von Asphalt und Betonsteinpflaster gegen Natursteinpflaster, Entkernung und Abriss nicht mehr benötigter Nebengebäude zur Wohnumfeldverbesserung, Begrünung mit ortstypischen Bäumen und Gehölzen, altstadtgerechte Einfriedung der Grundstücke mit Naturstein und Holzlattenzäunen

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 €

6. Fassadenbegrünung

Maßnahmen: Rankhilfen, Beeteinfassungen, Pflanzen

Förderpauschale: 25 % der förderfähigen Kosten

7. Abweichungen zur Förderpauschale/ Stadtbildprägende Baudetails

Bei besonders wertvollen und aufwendigen Details/Bauwerksteilen, deren Sanierung/Instandsetzung einen hohen finanziellen Aufwand erfordern. Beispiele hierfür sind Fassadenreliefs, Ziergebälk, Schieferornamente, historische Fenster und Türen, handwerklich gefertigte Ausleger, Eingangstreppe aus massiven Natursteinstufen, Geländer aus Schmiedeeisen, Einfriedungen aus Natur- und Bruchsteinmauerwerk - sowie Maßnahmen, soweit nicht unter 1. bis 6. genannt

Förderung: mit Begründung abweichend bis 50 % der förderfähigen Kosten

II. Förderbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen – Einschränkungen

Förderfähige Maßnahmen nach I. sind vor Beginn der Umsetzung hinsichtlich Gestaltung und Fördermodalitäten mit der Stadtverwaltung und dem Sanierungsträger LEG abzustimmen. Die maximale Förderung pro Objekt wird auf max. 10.000 € nach Abstimmung mit dem Fördermittelgeber beschränkt. Bei Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung die Kosten für das verwendete Material auf Nachweis als förderfähig anerkannt werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen muss grundsätzlich eine sanierungsrechtliche Genehmigung nach §144 BauGB bei der Stadt und ggf. die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Sonneberg beantragt werden. Die Vorlage der entsprechenden Genehmigungsbescheide ist Voraussetzung für eine Förderung der geplanten Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt und vor Bewilligung der Maßnahme durch das Thüringer Landesverwaltungsamt begonnen wird.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes/des Grundstückes. Eine Zuschussgewährung auf erbrachte Eigenleistungen ist ausgeschlossen. Die persönlichen, insbesondere die finanziellen Verhältnisse des Bauherrn bleiben bei der Zuschussbewilligung außer Betracht.

Fördermittel sind an die Stadt zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren nach Fördermittelbewilligung veräußert wird. Hiervon sind Veräußerungen an Ehegatten und Abkömmlinge sowie bei Eigentumswechsel im Zuge des Erbanges ausgenommen.

Von dritter Seite gewährte Fördermittel (z.B. aus Mitteln des Denkmalschutzes) werden von dem nach Abschnitt I. zu gewährenden Betrag an Städtebaufördermitteln abgezogen; insoweit erfolgt die Förderung nach diesen Richtlinien subsidiär.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig.

2. Beantragung für Einzelmaßnahmen

1. Für eine Förderung zu geplanten Einzelmaßnahmen ist ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Städtebauförderungsprogramm bei der Stadt zu stellen. Die Antragsformulare sind im Bauamt und im Sanierungsbüro erhältlich.
2. Dem Antrag beizufügen sind zur Ermittlung der förderfähigen Kosten und des Zuschusses:
 - aussagefähige Unterlagen zu der geplanten Maßnahme
 - 3 Angebote von Firmen je Gewerk

3. Auszahlung der bewilligten Mitteln

Bedingungen:

- die geförderten Maßnahmen sind nach den eingereichten Unterlagen auszuführen,
- Änderungen sind mit der Stadt/dem Sanierungsträger vorher abzustimmen und vertraglich zu fixieren,
- erteilte Auflagen sind einzuhalten,
- die Ausführung der Maßnahme kann vor Ort von der Stadtverwaltung/dem Sanierungsträger geprüft werden,
- vom Zuschussempfänger ist das Begehungsrecht für die Verwaltung/Sanierungsträger zu gewähren.

III. Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms

Das kommunale Förderprogramm wird nach Beschluss durch den Stadtrat ortsüblich bekannt gemacht. Es tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 06.12.2007



.....
Zitzmann
Bürgermeister

Anlage

Plan mit Darstellung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/138/07

Gemeinsamer Flächennutzungsplan Neuhaus am Rennweg/Lauscha

hier: Abwägungsbeschluss

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Flächennutzungsplan vorgebrachten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Stadtrat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:

Nach Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander werden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken folgender Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden berücksichtigt: (siehe Anlage)

- Landratsamt Sonneberg / Amt für Kreisentwicklung, Untere Denkmalschutzbehörde, Amt für Schule, Kultur und Sport, Untere Naturschutzbehörde
- Thüringer Landesverwaltungsamt / Raumordnung und Landesplanung, Obere Wasserschutzbehörde, Obere Naturschutzbehörde
- Staatliches Umweltamt Suhl
- Straßenbauamt Südwestthüringen
- Eisenbahn Bundesamt
- Thüringer Fernwasserversorgung
- Wärmeversorgung GmbH
- Nachbargemeinde Cursdorf

Den übrigen vorgebrachten Anregungen wird nach Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen (siehe Anlage).

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert: (siehe Anlage)

- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
- Thüringer Landesbergamt
- Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz
- IHK Südthüringen
- Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung
- Polizeiinspektion Sonneberg
- Thüringer Forstamt Neuhaus
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
- Landwirtschaftsamt Hildburghausen
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Kreiskirchenamt Meiningen
- E.ON Thüringer Energie AG
- GDMcom mbH
- Vattenfall Europe Transmission
- Thüringer Fernwasserversorgung

- Bund Thüringen
- NABU Thüringen
- Kulturbund für Europa e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesjagdverband Thüringen e.V.
- Thüringer Landesangelfischereiverband e.V.
- Gemeinde Oberland am Rennsteig
- Stadt Steinach, Gemeinde Steinheid

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden beteiligt, haben sich jedoch innerhalb eines Monats nicht geäußert. Anträge auf Verlängerung der Frist wurden nicht gestellt.

Die Gemeinde geht entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB a. F. davon aus, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden bzw. keine Einwände vorliegen: (siehe Anlage)

- DB Netz AG, Thüringer Eisenbahn GmbH, DB Immobilien GmbH
- Bundesvermögensamt Erfurt
- Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei
- Rennsteigwasser
- Wasserwerk Lauscha
- Deutsche Telekom AG
- Omnibus Verkehrsgesellschaft mbH Sonneberg
- Verwaltung Naturpark Thüringer Wald
- Grüne Liga e.V.
- Arbeitskreis Heimische Orchideen e.V.
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.
- Verwaltungsgemeinschaft Lichtetal am Rennsteig
- Gemeinden Siegmundsburg, Scheibe-Alsbach, Goldisthal

Bürger und andere Planungsbetroffene haben keine Anregungen vorgebracht.

Das Planungsbüro wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Vorlage zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes sind die nicht zu berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde (Anlage zum Beschluss) beizufügen.

Beschluss-Nr. 04/154/07

Gemeinsamer Flächennutzungsplan Neuhaus am Rennweg/Lauscha

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der überarbeitete Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom September 2007 wird gebilligt.

Der geänderte Planentwurf wird gemäß § 4a (3) BauGB erneut offen gelegt; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt. Hierbei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Sachverhalten abgegeben werden.

Im Hinblick auf den Umfang der vorgenommenen Änderungen werden zwei Wochen als angemessene Frist zur Dauer der Auslegung und Abgabe der Stellungnahme angesehen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 04/141/07

Abschnittsbildungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt für die Erschließungsanlage L-Straße die Abschnittsbildung wie folgt:

Ausbauabschnitt

Baubeginn: Flurstück-Nrn. 1212/3 und 1211/4 (Einmündung Kreuzstraße)
linksabbiegend an den Flurstücken Nr. 1228/8 und 1224/3

Bauende: Flurstück-Nr. 1229/11

Anlage: Lageplan

Beschluss-Nr. 04/142/07

Abschnittsbildungsbeschluss Oberlandstraße

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt für die Erschließungsanlage Oberlandstraße die Abschnittsbildung wie folgt:

1. Abschnitt Hüttenplatz

Baubeginn: Einmündung Straße des Friedens Flurstücke-Nrn. 11/3 und 212/6

Bauende: Flurstücke-Nrn. 20/5 und 202/2

2. Abschnitt Oberlandstraße

Baubeginn: Flurstücke-Nrn. 21/4 und 200

Bauende: Flurstücke-Nrn. 137/6 und 112/20

3. Abschnitt Oberlandstraße/Köppleinstraße

Baubeginn: Flurstücke-Nrn. 111/6 und 137/6

Bauende: Flurstücke-Nrn. 1255/2 und 1031/33

Anlage: Lageplan

Beschluss-Nr. 04/146/07

Städtebauförderung Jahresantrag 2008

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den als Anlage beigefügten Jahresantrag Städtebauförderung für das Jahr 2008.

Beschluss-Nr. 04/151/07

Kündigung der Mitgliedschaft „Spielzeugstraße“

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stimmt der Kündigung der Mitgliedschaft zur Spielzeugstraße zum 31. Dezember 2007 zu.

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. November 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/155/07

Überplanmäßige Ausgaben und Einnahmen im Abschnitt 48300

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha berät über die als Anlage beigefügten überplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen im Abschnitt 48300 – Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes – und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Beschluss-Nr. 04/159/07

Außerplanmäßige Ausgaben der HHST 615000.98100

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe der HHST 61500.98100 (Rückzahlung von Fördermitteln) in Höhe von 5.000,00 Euro.

Die Deckung erfolgt über außerplanmäßige Einnahmen der HHST 61500.36100.

Beschluss-Nr. 04/161/07

Überplanmäßige Ausgabe der HHST 81500.71500

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha berät über die überplanmäßige Ausgabe der HHST 81500.71500 – Verlustausgleich Wasserwerk Lauscha – in Höhe von 120.200 Euro.

Die Deckung soll über eine Minderzuführung zum Vmh (HHST 91000.8600) erfolgen. Dem Stadtrat der Stadt Lauscha wird die Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 04/163/07

Überplanmäßige Ausgaben für diverse Rückbauarbeiten

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha berät über überplanmäßige Ausgaben der HHST 88000.5000 in Höhe von 26.000 Euro und der HHST 75020.5000 in Höhe von 3.000 Euro.

Die Deckung erfolgt gemäß Anlage über Mehreinnahmen und Minderausgaben. Dem Stadtrat wird die Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 04/165/07

Beschluss zum Beitritt der Stadt Steinach zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 19. November 2007 über den Beitritt der Stadt Steinach zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ beraten und empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Lauscha folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt, gemäß der Vereinbarung über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ § 2 (2) die Stadt Steinach in die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ aufzunehmen.
2. Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt, die Vereinbarung über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der KAG-Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die KAG soll gemäß der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung vom 12. Dezember 2006 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 1/2007, S. 7-10) beim Thüringer Landesverwaltungsamt umgehend Zuwendungen (70 % der förderfähigen Ausgaben) für die Umsetzung des regionalen Maßnahmenkatalogs 2008 der Städtekooperation zwischen Neuhaus am Rennweg, Lauscha und Steinach beantragen (s. Anlage 2).
4. Mit der Umsetzung des regionalen Maßnahmenkatalogs 2008 der Städtekooperation zwischen Neuhaus am Rennweg, Lauscha und Steinach wird das externe Fachbüro beauftragt, welches 2006 bis 2007 das regionale Maßnahmenkonzept für die Städtekooperation „Neuhaus am Rennweg / Lauscha“ erarbeitet hat.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/155/07

Überplanmäßige Ausgaben und Einnahmen im Abschnitt 48300

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die als Anlage beigefügten überplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen im Abschnitt 48300 – Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldes.

Beschluss-Nr. 04/161/07

Überplanmäßige Ausgabe HHST 81500.71500

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgabe der HHST 81500.71500 – Verlustausgleich Wasserwerk Lauscha – in Höhe von 120.200 Euro.

Die Deckung soll über eine Minderzuführung zum Vmh (HHST 91000.8600) erfolgen.

Beschluss-Nr. 04/163/07

Überplanmäßige Ausgaben diverse Rückbauarbeiten

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die überplanmäßige Ausgaben der HHST 88000.5000 in Höhe von 26.000 Euro und der HHST 75020.5000 in Höhe von 3.000 Euro.

Die Deckung erfolgt gemäß Anlage über Mehreinnahmen und Minderausgaben.

Beschluss-Nr. 04/165/07

Beschluss zum Beitritt der Stadt Steinach zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“

1. Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt, gemäß der Vereinbarung über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ § 2 (2) die Stadt Steinach in die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ aufzunehmen.
2. Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt, die Vereinbarung über die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der KAG-Vereinbarung zu unterzeichnen.

3. Die KAG soll gemäß der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung vom 12. Dezember 2006 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 1/2007, S. 7-10) beim Thüringer Landesverwaltungsamt umgehend Zuwendungen (70 % der förderfähigen Ausgaben) für die Umsetzung des regionalen Maßnahmekatalogs 2008 der Städtekooperation zwischen Neuhaus am Rennweg, Lauscha und Steinach beantragen (s. Anlage 2).
4. Mit der Umsetzung des regionalen Maßnahmekatalogs 2008 der Städtekooperation zwischen Neuhaus am Rennweg, Lauscha und Steinach wird das externe Fachbüro beauftragt, welches 2006 bis 2007 das regionale Maßnahmekonzept für die Städtekooperation „Neuhaus am Rennweg/Lauscha“ erarbeitet hat.

Beschluss-Nr. 04/115/07

Satzung der Stadt Lauscha über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Satzung der Stadt Lauscha über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung).

Beschluss-Nr. 04/169/07

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben der Firma ComAW GmbH, Alter Postweg 60-62, 32257 Bünde, Errichtung von zwei doppelseitigen Pfostenwerbetafeln zum wechselnden Plakatanschlag und einer dreiseitigen Zaunanlage 1,50 m hoch auf dem Grundstück in Lauscha, Gemarkung Ernstthal, Flurstück 502/2

Der Stadtrat der Stadt Lauscha lehnt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben der Firma ComAW GmbH, Alter Postweg 60-62, 32257 Bünde, Errichtung von zwei doppelseitigen Pfostenwerbetafeln zum wechselnden Plakatanschlag und einer dreiseitigen Zaunanlage 1,50 m hoch auf dem Grundstück Flurstück 502/2 der Gemarkung Ernstthal ab.

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr. 04/157/07

Bildung eines Museumsbeirates

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt:

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Museums für Glaskunst Lauscha wird ein Museumsbeirat gebildet.
2. Der Museumsbeirat berät die Leitung des Museums bei der Auswahl
 - möglicher Forschungsschwerpunkte,
 - künftiger Sammlungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete,
 - von Kooperationen.

Weiterhin koordiniert der Museumsbeirat die Zusammenarbeit mit dem Förderkreis des Museums für Glaskunst Lauscha e.V.

3. Der Museumsbeirat wird durch den Stadtrat der Stadt Lauscha für die Dauer der kommunalen Wahlperiode berufen. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, dies sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

Der Museumsbeirat tagt nach Erfordernis, in der Regel zweimal jährlich. Für die Sitzungen des Museumsbeirates gilt die Geschäftsordnung der Stadt Lauscha analog. An den Sitzungen des Museumsbeirates können der Bürgermeister der Stadt Lauscha und der Leiter des Museums für Glaskunst teilnehmen.

4. Für die Berufung der Mitglieder des Museumsbeirates besteht das Vorschlagsrecht des Fördervereins Museum für Glaskunst Lauscha e.V., des Thüringer Museumsverbandes e.V. sowie des Stadtrates der Stadt Lauscha für jeweils ein Mitglied.

Beschluss-Nr. 04/180/07

Aufhebungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hebt den Beschluss des Stadtrates vom 20. August 2007, Beschluss-Nr. 04/113/07 auf.

Beschluss-Nr. 04/181/07

Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lauscha nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerbeteili-

gung vom 16. August 2007 und bestätigt die Abwägung gemäß Anlage.

Das Ergebnis der Abwägung wird im Satzungsverfahren berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 04/182/07

Gestaltungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Lauscha“.

Termine Sitzungen 01 – 03/2008

Monat	Datum	Uhrzeit	Gremium
Januar	14.01.	19.00 Uhr	Bauausschuss
	21.01.	17.00 Uhr	Haupt-, Finanz- und Werksausschuss
	28.01.	18.00 Uhr	Stadtrat
Februar	11.02.	19.00 Uhr	Bauausschuss
	18.02.	17.00 Uhr	Haupt-, Finanz- und Werksausschuss
	25.02.	18.00 Uhr	Stadtrat
März	10.03.	19.00 Uhr	Bauausschuss
	17.03.	17.00 Uhr	Haupt-, Finanz- und Werksausschuss
	31.03.	18.00 Uhr	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen Stadtverwaltung

Informationen zu den im Jahr 2007 durch die Stadt Lauscha durchgeführten Baumaßnahmen

Folgende Baumaßnahmen wurden 2007 durch die Stadt Lauscha oder mit Beteiligung der Stadt Lauscha durchgeführt:

1. Instandsetzung Henriettenthal

Bei der Ortsstraße Henriettenthal wurde auf einer Baulänge von 290 m die Straßenoberfläche erneuert sowie auf einer Baulänge von 200 m die Untergrundsituation nachhaltig verbessert.

Die mittlere Ausbaubreite beträgt 5,50 m, so dass ca. 1.200 m² Asphalttragschicht und 2.000 m² Asphaltdeckschicht hergestellt wurden. Zusätzlich wurde eine Straßenbeleuchtung mit neun Stück Leuchten errichtet.

Die Kosten betragen insgesamt ca. 119.000 Euro, wovon 95.000 Euro auf den Straßenbau und 24.000 Euro auf die Straßenbeleuchtung entfallen.

Die Baumaßnahme wurde vom Freistaat Thüringen, vertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen, mit ca. 60.000 Euro bezuschusst.

2. Herstellung der Kanalisation in der Kreuzstraße

Bei dieser Baumaßnahme des Wasserwerkes Lauscha wurden ca. 360 m Schmutzwasserkanal, 340 m Regenwasserkanal und 25 Schächte errichtet. Weiterhin wurden 330 m Trinkwasserleitung erneuert.

Der Rohrgrabenverschluss erfolgte durch Einbau von Asphalt-schichten mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 4,20 m. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 540.000 Euro.

Das Bauvorhaben wird vom Thüringer Ministerium für Naturschutz, Landwirtschaft und Umwelt mit 200.000 Euro bezuschusst.

3. Erneuerung der Lauschabachüberbauung Straße des Friedens, Bereich Hüttenplatz

Kernstück der Straßenbaumaßnahme auf der Ortsdurchfahrt der L 1149 war die Erneuerung der Lauschabachüberbauung mit nachfolgendem Kanal- und Wasserleitungsbau, ON-Verkabelung, Herstellung der Straßenbeleuchtung und Straßen- und Gehwegbau.

Dieses Bauvorhaben wurde bereits im Jahr 2006 begonnen. In diesem Jahr wurde die Baumaßnahme mit folgenden Leistungen fertig gestellt:

- Herstellung von ca. 60 m Bachüberbauung
- Verlegung von ca. 250 m Schmutzwasserleitung
- Verlegung von ca. 120 m Trinkwasserleitung
- Herstellung der Straßenbeleuchtung mit insgesamt 12 Stück Leuchten
- Straßen- und Gehwegbau auf 120 m Baulänge

Die Schlussrechnungen liegen noch nicht vor. Die Gesamtbausumme beträgt 1.060.000 Euro, wovon im Jahr 2007 ca. 350.000 Euro realisiert wurden.

Der Kostenanteil der Stadt Lauscha beträgt dabei insgesamt 330.000 Euro, wovon 100.000 Euro im Jahr 2007 entfallen. Zusätzlich wurden durch das Wasserwerk Lauscha 2007 Bauleistungen für Kanal- und Trinkwasserleitung i.H.v. 88.000 Euro finanziert.

Auch diese Maßnahmen des Straßen- und Kanalbaus werden vom Freistaat Thüringen finanziell unterstützt.

4. Weitere Baumaßnahmen

Im Ortsteil Ernstthal wurde der Neue Weg durch Fräsguteinbau stabilisiert. Die Kosten für diese Maßnahme betragen ca. 5.000 Euro. Weiter erfolgte Fräsguteinbau auf der Flurstraße im hinteren Teil und auf der Zufahrt zum Sportplatz.

Durch das Straßenbauamt Südwestthüringen wurde die Oberflächenentwässerung an der Bahnhofstraße in Lauscha im Unterland instand gesetzt und die Fahrbahnoberfläche auf der Ortsdurchfahrt Ernstthal erneuert. Für diese Maßnahmen entstanden der Stadt Lauscha keine Kosten.

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<i>Donnerstag</i>	<i>Freitag</i>
Januar	03.01.2008	11.01.2008
Februar	31.01.2008	08.02.2008
März	28.02.2008	07.03.2008
April	03.04.2008	11.04.2008
Mai	30.04.2008	09.05.2008
Juni	29.05.2008	06.06.2008
Juli	03.07.2008	11.07.2008
August	31.07.2008	08.08.2008
September	04.09.2008	12.09.2008
Oktober	02.10.2008	10.10.2008
November	30.10.2008	07.11.2008
Dezember	04.12.2008	12.12.2008

Mitteilung Friedhofsverwaltung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Lauscha vom 5. Juli 2006, § 7 Abs. 1 und 2, Öffnungszeiten, weisen wir darauf hin, dass die Friedhöfe der Stadt Lauscha (unterer, mittlerer, oberer Friedhofsteil der Stadt Lauscha und Friedhof OT Ernstthal) **in den Wintermonaten**

von **Samstag 1. Dezember 2007**
bis **Montag 31. März 2008**

geschlossen sind und somit nicht geräumt werden.

Ein Betreten der Friedhöfe geschieht auf eigene Verantwortung. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

Freie Wohnung im Weihnachtsland!

Wer hat Interesse an:

- einer **2-Raum Wohnung mit Loggia** (Südseite)
- ca. 68,0 m² ab 1. Februar 2008

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte in Lauscha:
FIBER INTERNATIONAL
bei Herrn Böhm-Wirt
Telefon 03 67 02/28 70

LAUSCHA

3-Zi.-EG-Whg., 79 m², mit Loggia, ab 1. Januar 2008
KM 392,00 Euro + HK/NK
zu vermieten.

Telefon: 092 64/ 99 12 14

LAUSCHA, Ludwig-Müller-Uri-Str. 3

sehr schöne 3-Raum-Wohnung,
von privat zu vermieten.
62,4 m², 309,50 Euro + NK.

Telefon: 09266/1871 oder 0173/9222205

ÖFFENTLICHER TEIL

🍷 Geburtstage 🍷

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

10.12.	Ruth Klug	zum 79. Geburtstag
10.12.	Käthe Häfner	zum 71. Geburtstag
10.12.	Helga Löffler	zum 68. Geburtstag
11.12.	Charlotte Leibold-Büttner	zum 77. Geburtstag
11.12.	Lieselotte Jagnow	zum 74. Geburtstag
11.12.	Günter Greiner-Lar	zum 68. Geburtstag
12.12.	Brigitte Matthäi	zum 67. Geburtstag
13.12.	Gerhard Kirchner	zum 70. Geburtstag
13.12.	Horst Schellhammer	zum 70. Geburtstag
13.12.	Dorothea Knauer	zum 67. Geburtstag
14.12.	Hans Eichhorn-Sens	zum 76. Geburtstag
14.12.	Hanna Köhler	zum 68. Geburtstag
15.12.	Hella Griebel	zum 83. Geburtstag
15.12.	Gerhard Fuchs	zum 71. Geburtstag
16.12.	Irmgard Patschka	zum 83. Geburtstag
16.12.	Ella Greiner-Adam	zum 81. Geburtstag
16.12.	Walter Heinz	zum 74. Geburtstag
16.12.	Christa Köhler-Schwarzer-Michel	zum 72. Geburtstag
16.12.	Werner Zittier	zum 67. Geburtstag
17.12.	Lotte Griebel	zum 81. Geburtstag
18.12.	Grete Sesselmann	zum 81. Geburtstag
18.12.	Lieselotte Zetzmann	zum 76. Geburtstag
18.12.	Günter Müller-Schmoß	zum 75. Geburtstag
19.12.	Marianne Weschenfelder	zum 82. Geburtstag
20.12.	Ursula Enders	zum 78. Geburtstag
20.12.	Christa Kluge	zum 77. Geburtstag
21.12.	Gertrud Hermann	zum 81. Geburtstag
21.12.	Elisabeth Böz	zum 74. Geburtstag
21.12.	Günter Sorge	zum 73. Geburtstag
22.12.	Anton Möller	zum 75. Geburtstag
22.12.	Manfred Schädel	zum 71. Geburtstag
22.12.	Hans Fölsche	zum 69. Geburtstag
22.12.	Edgar Sieder	zum 68. Geburtstag
23.12.	Ludwig Müller-Uri	zum 86. Geburtstag
23.12.	Christa Eckstein	zum 73. Geburtstag
23.12.	Friedrich Hopf	zum 73. Geburtstag
25.12.	Lutz Langhammer	zum 68. Geburtstag
26.12.	Rudolf Naß	zum 74. Geburtstag
26.12.	Ursula Zander	zum 69. Geburtstag
27.12.	Lydia Zeiser	zum 73. Geburtstag
27.12.	Sigrid Fölsche	zum 66. Geburtstag
28.12.	Elli Wiegand	zum 83. Geburtstag
28.12.	Gertrud Weche	zum 75. Geburtstag
29.12.	Hertha Berger	zum 84. Geburtstag
29.12.	Johanna Scherf	zum 69. Geburtstag
30.12.	Trude Greiner-Adam	zum 79. Geburtstag
30.12.	Christa Klug	zum 73. Geburtstag
31.12.	Marianne Greiner-Fuchs	zum 77. Geburtstag
31.12.	Marie Huhn	zum 76. Geburtstag
01.01.	Grete Eichhorn	zum 88. Geburtstag
01.01.	Ella Köhler	zum 68. Geburtstag
02.01.	Irmgard Bauer	zum 78. Geburtstag
02.01.	Willi Petzold	zum 73. Geburtstag
02.01.	Anita Kuschminder	zum 68. Geburtstag

03.01.	Lotte Geyer	zum 79. Geburtstag
03.01.	Herbert Köhler-Thees	zum 77. Geburtstag
04.01.	Dieter Pfahler	zum 66. Geburtstag
06.01.	Marta Sorge	zum 81. Geburtstag
06.01.	Friedrich Zitzmann	zum 66. Geburtstag
07.01.	Rudolf Greiner-Petter	zum 84. Geburtstag
07.01.	Ursula Hildebrandt	zum 71. Geburtstag
07.01.	Rudolf Zitzmann	zum 69. Geburtstag
07.01.	Käte Purrotat	zum 66. Geburtstag
07.01.	Dieter Schmidt	zum 65. Geburtstag
08.01.	Erna Andrae	zum 72. Geburtstag
08.01.	Edeltraud Scheler	zum 71. Geburtstag
09.01.	Paula Kirchner	zum 82. Geburtstag
09.01.	Marliese Greiner-Mai	zum 66. Geburtstag
10.01.	Brunhilde Zetzmann	zum 72. Geburtstag
10.01.	Waltraud Toews	zum 71. Geburtstag
11.01.	Rudi Kirchner	zum 83. Geburtstag
11.01.	Lothar Möller	zum 82. Geburtstag
11.01.	Hermann Neubauer	zum 78. Geburtstag
11.01.	Christa Escherich	zum 75. Geburtstag
11.01.	Emmeline Steiner	zum 74. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal:

11.12.	Detlef Buchner	zum 71. Geburtstag
12.12.	Margarete Müller	zum 83. Geburtstag
12.12.	Günther Hoppe	zum 73. Geburtstag
14.12.	Wilhelm Six	zum 83. Geburtstag
14.12.	Traude Luthardt	zum 80. Geburtstag
17.12.	Werner Böz-Dölle	zum 70. Geburtstag
17.12.	Karin Müller-Litz	zum 65. Geburtstag
18.12.	Hubert Jenrich	zum 66. Geburtstag
20.12.	Marie Heinz	zum 68. Geburtstag
28.12.	Reiner Heinz	zum 69. Geburtstag
29.12.	Heinz Weschenfelder	zum 79. Geburtstag
30.12.	Hubert Hoch	zum 68. Geburtstag
01.01.	Günter Eberhardt	zum 71. Geburtstag
02.01.	Gertrud Ens	zum 84. Geburtstag
03.01.	Albert Queck	zum 67. Geburtstag
04.01.	Elfriede Griebel	zum 78. Geburtstag
05.01.	Elfriede Müller	zum 80. Geburtstag
07.01.	Otto Meier	zum 86. Geburtstag
10.01.	Susanne Steiner	zum 78. Geburtstag
10.01.	Lieselotte Müller	zum 68. Geburtstag
12.01.	Leni Volk	zum 82. Geburtstag



Informationen zum Bereitschaftsdienst Wasserwerk Lauscha

Die technische Betriebsführung wird wegen des krankheitsbedingten Ausfalls von Mitarbeitern seit dem 1. Oktober 2007 durch die Wasserwerke Sonneberg (Tel. 036 75/89000) durchgeführt.

Außerhalb der Dienstzeiten ist der Bereitschaftsdienst weiterhin unter der Ruf-Nr. 0172 / 7 99 01 25 (Anrufweiterschaltung) zu erreichen.

Die Arbeiterwohlfahrt informiert:

Weihnachtsfeier



Am **Mittwoch, dem 19. Dezember 2007** laden wir die Senioren zur diesjährigen Weihnachtsfeier recht herzlich ein. Beginn ist um 15.00 Uhr (bitte die Anfangszeit beachten!) in der Begegnungsstätte Obermühle.

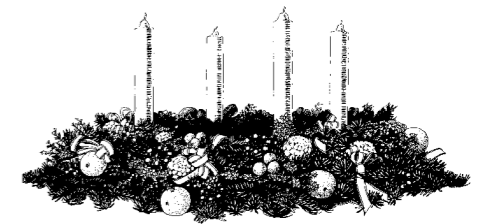
Begegnungsstätte geschlossen

Bitte beachten, dass in der Zeit

von **Montag 24. Dezember 2007**
bis **Dienstag 1. Januar 2008**

ist die **Begegnungsstätte Obermühle geschlossen.**

Die Arbeiterwohlfahrt Lauscha wünscht
den Bürgern der Stadt Lauscha mit dem Ortsteil Ernstthal
ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und
ein gutes Rutsch ins neue Jahr.



„Hüttengeister“ feierten den 95. Jahrestag der Gründung des ersten Kindergartens in Lauscha

In unserer Glasbläserstadt Lauscha wurde am Freitag, dem 2. November 2007 an den 95. Jahrestag der Gründung einer „Kleinkinderschule“ in Lauscha erinnert. In einer kleinen Feier und mit einem „Tag der offenen Tür“ wurde dieses Ereignis in unserer attraktiven AWO-Kita „Hüttengeister“ gebührend gefeiert.

1912 hatte die Kommune Lauscha eine „Kleinkinderschule“ eröffnet. Um vielen Kindern den Besuch zu ermöglichen, wurde schon im Jahre 1920 das Schulgeld aufgehoben.

Unsere Kreisvorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Lore Mikolajczyk betonte in ihrer Festrede, welches fortschrittliche Denken zu diesem Zeitpunkt bei den Verantwortlichen schon zum Tragen kam.

Kindergarten-Geschichte war dann bei wechselnden gesellschaftlichen Verhältnissen immer ein fester Bestandteil unserer Stadt. Aus der damaligen Kleinkinderschule wurden schnell Kindergärten in den einzelnen Stadtteilen.

Jedes Kind besuchte ab seinem dritten Lebensjahr den Kindergarten, und für Kleinkinder gab es sogar eine Kinderkrippe. Die Kosten für Bildung, Erziehung und liebevolle Betreuung in den Einrichtungen wurden vom Staat übernommen, lediglich eine kleine Essengebühr wurde von den Eltern gezahlt.

Probleme, die in den neunziger Jahren anstanden – Erhaltung und Finanzierung der Kindereinrichtungen – wurden durch die Kommune und unseren Träger, die Arbeiterwohlfahrt, durch einen Neubau auf dem Köpfelein gelöst.

Kontinuität und Gemeinsamkeit waren am 2. November 2007 im Hüttengeisterhaus deutlich zu spüren. Während der Feierstunde wurde es zusehends enger, denn es kamen Gratulanten aus der ganzen Stadt, und der Gabentisch der „Hüttengeister“ füllte sich immer mehr.

Zahlreiche prominente Gäste, Eltern, Großeltern, Geschwister, Erzieherinnen und Mitarbeiter aus allen ehemaligen Einrichtungen der Stadt Lauscha brachten Geschenke vorbei oder wollten mit ihrem Kind an den verschiedensten Angeboten im Haus teilnehmen.

Unser Hüttengeisterhaus konnte sich an diesem Festtag präsentieren. Wir sind eine Ganztageseinrichtung für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Die Reggio-Pädagogik gehört zum festen Leitgedanken unserer Arbeit, immer mit dem Ziel:

Hüttengeister – kleine Persönlichkeiten mit erhobenem Kopf.

Die Kinder erleben den Tag in Räumen und Außenanlagen, die Kreativität und Phantasie anregen. Es werden ihnen vielfältige Materialien angeboten, die Körper, Geist und Seele streicheln, die Sinne aktivieren und das Lernen fördern.

Eine individuell mit den Eltern abgestimmte Eingewöhnungsphase bieten wir jedem Kind. Schnuppertage im monatlichen Eltern-Kind-Café, musikalische Früherziehung, Wassergewöhnung, Verkehrserziehung, Fit am PC sind Leistungsangebote unserer Kita.

Neu ist unsere Waldgruppe, die seit September 2007 unsere pädagogische Arbeit bereichert. Natur erleben und die Umwelt erforschen sind so wichtige Erfahrungen für das seelische und körperliche Glück. **Dieses sollte kein Kind versäumen.**

Neugierig geworden? Dann besuchen Sie uns in der AWO Kita „Hüttengeister“, denn das neue Wunsch- und Wahlrecht ermöglicht es auch Kindern aus anderen Orten unseres Landkreises, die Kita in Lauscha zu besuchen.

Ursula Pforte
Leiterin der Kita „Hüttengeister“



Mit ihrem Programm begeisterten die Hüttengeister die zahlreichen Besucher und Gratulanten.

SV Rennsteig Ernstthal

Unsere Weihnachtsfeier ...

... mit ein paar gemütlichen Stunden findet am Samstag, dem 15. Dezember 2007 im „Waldstüble“ beim Andre Götze statt.

Hierzu sind alle Mitglieder des SV Rennsteig Ernstthal sowie alle Sponsoren (und die, die es werden wollen) nebst Frauen bzw. Partnerinnen ganz herzlich eingeladen.

Beginn 19.00 Uhr
Ende gegen halb ???

Der SV Rennsteig Ernstthal wünscht
al seinen Sponsoren
sowie allen Mitgliedern und seinen Fans
ein frohes und friedliches Weihnachtsfest,
ein gutes Rutsch und
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2008!

Reginald Müller



Die nächste Ausgabe der
Lauscher Zeitung

erscheint am 14. Januar 2008.

Redaktionsschluss ist der 5. Januar 2008.

Neues beim WSV 08 Lauscha e.V.

Wir begrüßen in unserem Verein ...

Danny Sell
Maximilian Erhardt

Der Vorstand des WSV wünscht allen Mitgliedern
ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr!



Hochklassige Veranstaltung gleich in den ersten zwei Wochen

Im kommenden Jahr 2008 wird der Lauschaer Wintersport 100 Jahre alt. Viele Sportler nahmen seit der Gründung an vielen Wettbewerben teil und machten den Namen Lauscha über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

Die Entwicklung des Wintersports in der Region ist ein Ergebnis von Generationen und vieler engagierter Leute und das möchten wir natürlich gebührend feiern. Aber vor dem Feiern stehen für die Mitglieder des WSV viele hochklassige Veranstaltungen.

Das Veranstaltungsjahr beginnt mit zwei Highlights: Am 5. und 6. Januar 2008 findet auf der großen Marktiegelschanze HS 102m der DSV Joschka Jugendcup im Skispringen und in der Nordischen Kombination statt. Hier gibt es vier Sprungläufe und zwei Langläufe für die Nordische Kombination.

Der Verein ist natürlich stolz darauf, dass hier auch Sportler aus den eigenen Reihen teilnehmen werden. Im Skispringen wird man sich auf Danny Queck und Florian Hammerschmidt freuen können und bei der Nordischen Kombination auf Maximilian Otto, Michael Schuller und Stephan Bätz.

Gleich eine Woche später findet ein Internationales Skispringen statt. Zum FIS-CUP Sprunglauf am 12. und 13. Januar 2008 werden Sportler aus über zehn Nationen erwartet. Es finden jeweils Samstag und Sonntag Wettbewerbe statt.

Natürlich befinden sich diese Wettkämpfe auf einem hohen sportlichen Niveau, aber ohne Zuschauer wird so eine Veranstaltung kein EVENT und genau das sollten diese Veranstaltungen doch für Lauscha und seine Umgebung sein.

Deshalb hoffe ich auf viele interessierte Zuschauer, welche sicher ein Feuerwerk von sportlichen Leistungen erleben werden.

Wieder Erwachsenen-Sport im Verein

Seit Anfang Oktober treffen sich Frauen des Vereins zum gemeinsamen Sport treiben und Spaß haben:

- Wir treffen uns mittwochs um 19.45 Uhr zum Schwimmen in Neuhaus.
- Freitags geht es entweder auf Skiern oder mit Nordic-Walking-Stöcken durch den Wald.

Wer Interesse hat, kann sich gerne bei Andrea Heßler melden.

Sport für unsere Wackelzähne und alle interessierten Kinder bis zwölf Jahren

Die Langläufer unseres Vereins bieten immer freitags um 15.30 Uhr Sport für unsere Kleinen und Neuanfänger.

Wir fahren im Winter Ski, gehen schwimmen, in die Turnhalle, oder zum Laufen in den Wald.

Alle aus unserer Gruppe freuen sich auf euch!

Kontakt: **Andrea Heßler**
Mobil 0179/9 70 68 51



Wichtige Termine im Januar

Sa/So, 5./6. Januar 2008
Deutschlandpokal
Nordische Kombination und Spezialsprunglauf

Sa/So, 12./13. Januar 2008
FIS-Cup Spezialspringen
2 Einzel-Wettkämpfe

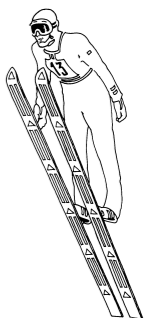
Wir und unsere Sportler freuen sich, Zuschauer an der Schanze bzw. auf dem Sportplatz begrüßen zu können. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

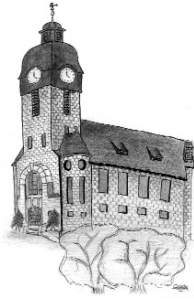
Der Eintritt beträgt 5,00 Euro für Erwachsene und 3,00 Euro für Kinder.

Alle wichtigen Informationen findet man natürlich auch im Internet unter:

www.wsv08lauscha.de

Andrea Heßler





Ihre evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Lauscha

Kirchstraße 20, 98724 Lauscha
Tel./Fax 03 67 02/2 02 80

Andacht für Dezember 2007

**Ehre sei Gott in der Höhe,
der heruntergekommen ist bis in meine Tiefe.**

**Mit diesem Wort von Elmar Gruber grüße ich Sie, liebe Lesende, zum Weihnachtsfest.
Weihnachten ist ein fröhliches Fest, aber zum Glück ist das nicht alles.**

**Festjubiläum und Lichterglanz treffen zu Weihnachten auf unsere Enttäuschungen und Verluste. Wer fröhlich
feiern kann, genieße dieses Fest! Gott schenkt uns die Freude. Wer trauert oder krank ist, verliere nicht den
Mut! Gott will uns in Freude und Trauer begegnen: Ehre sei Gott in der Höhe,
der heruntergekommen ist bis in meine Tiefe!**

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest! Ihre Pastorin Polster

Wir laden herzlich ein:

Gottesdienste Lauscha:

Sonntag, 2. Dezember 2007: 9.30 Uhr, Kirche,
1. Advent., mit Abendmahl und Gospelmusik, Kindergottesdienst

Sonntag, 2. Dezember 2007, 16.00 Uhr, Kirche
Adventsandacht

Sonnabend, 8. Dezember: 16.00 Uhr, Kirche
Adventsandacht

Sonntag, 9. Dezember 2007, 9.30 Uhr, Kirche
2. Advent

Sonntag, 9. Dezember 2007, 16.00 Uhr, Kirche
Adventsandacht

Sonntag, 16. Dezember 2007: 9.30 Uhr, Kirche
3. Advent. mit Kindergottesdienst

Sonntag, 23. Dezember 2007: 9.30 Uhr, Kirche
4. Advent

Heiligabend, 24. Dezember 2007, 15.00 Uhr Kirche
Krippenspiel

Heiligabend, 24. Dezember 2007, 17.00 Uhr, Kirche
Christvesper

Dienstag, 25. Dezember 2007, 9.30 Uhr, Kirche
Tag der Geburt des Herrn, 1. Weihnachtsfeiertag

Mittwoch, 26. Dezember 2007, 14.00 Uhr, Kirche
2. Weihnachtsfeiertag

Montag, 31. Dezember 2007, 17.00 Uhr, Kirche
Altjahrsabend, Jahresschlußandacht

Dienstag, 1. Januar 2008: 14.00 Uhr, Kirche
Neujahrgottesdienst mit Abendmahl

**Gehörlosengottesdienst: Sonnabend, 22. Dezember
2007: 14.30 Uhr im Annastift Sonneberg**

Gottesdienste Ernstthal:

Sonntag, 9. Dezember 2007: 14.00 Uhr, Kapelle
2. Advent

Sonntag, 23. Dezember 2007: 14.00 Uhr, Kapelle,
Adventsfeier mit Krippenspiel

Montag, 31. Dezember 2007: 15.00 Uhr, Kapelle
Jahresschlußandacht mit Abendmahl

Veranstaltungen:

Mutter - Kind - Kreis: Dienstag, 18.12., 15.00 Uhr,
Pfarrhaus

Christenlehre: Mittwoch, 12. 12., 15.00 Uhr, Pfarrhaus

Seniorenachmittag: 19. 12., 15.00 Uhr,
Lutherzimmer. Weihnachtsfeier! Haben Sie eine
besondere Handarbeit, eine schöne Weihnachtskarte, oder
einen besonders hübschen Weihnachtsschmuck? Bitte
bringen Sie es mit, damit sich alle daran erfreuen können!

Konfirmandenunterricht: dienstags, 16.00 Uhr, in der
Kirche. Ausnahme: Am 18. 12. treffen wir uns im
Pfarrhaus.

Die Gemeindekirchenratswahl 2007 wurde erfolgreich
durchgeführt. Unsere Kirchenältesten sind: Frau Conny
Brückner, Frau Traudel Luthard, Frau Heike Renner, Frau
Christiane Reinemann, Frau Ingrid Seelemann, Frau Doris
Reinhold, Herr Manfred Müller und Herr Thomas Horn. Sie
wurden in einem Festgottesdienst am 18. November in ihr Amt
eingeführt. Gottes Segen begleite sie in ihrer Tätigkeit für
unsere Gemeinden Lauscha und Ernstthal!

Weihnachtskonzert:

Am 25. Dezember findet das traditionelle
Weihnachtskonzert der „Eintracht“ um
17.00 Uhr in der Kirche statt. Seien Sie
herzlich eingeladen!



Bestattungen:

Frau Irmgard Leopold- Haas,
am 16. 11. 2007 im Alter von 81 Jahren
Herr Kurt Geyer,
am 19. 11. 2007 im Alter von 79 Jahren